

Hartz IV & ALG II

Ihre Ansprüche, Rechte und Pflichten

Claus Murken

So nutzen Sie dieses Buch

Die folgenden Elemente erleichtern Ihnen die Orientierung im Buch:

Beispiele

In diesem Buch finden Sie zahlreiche Beispiele, die die geschilderten Sachverhalte veranschaulichen.

Definitionen

Hier werden Begriffe kurz und prägnant erläutert oder Gesetzestexte wiedergegeben.

Die Merkkästen enthalten Empfehlungen und hilfreiche Tipps.

Auf den Punkt gebracht

Am Ende jedes Kapitels finden Sie eine kurze Zusammenfassung des behandelten Themas.



Inhalt

Vorwort	5
Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?	7
Altersgrenzen	9
Erwerbsfähigkeit	11
Hilfebedürftigkeit	12
Gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland	26
Antrag gestellt	26
Worauf muss ich beim Ausfüllen des Antrags achten?	29
Der Hauptantrag	29
Der Weiterbewilligungsantrag	41
Mitwirkungspflichten	42
Wie viel Geld steht mir monatlich zu?	45
Regelleistung	46
Unterkunftskosten	51
Heizkosten	56
Umzug	57
Wann kann ich zusätzliche Leistungen erhalten?	59
Mehrbedarfe	59
Befristeter Zuschlag nach Bezug von Arbeitslosengeld I	62
Einmalige Leistungen	65



Wie werden Einkünfte angerechnet?	71
Anrechenbares Einkommen	72
Erwerbstätigenfreibetrag	76
Das Grundprinzip des SGB II: Fördern und Fordern	85
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit	85
Beschäftigungszuschuss	87
Einstiegsgeld	87
Pflichten	89
Eingliederungsvereinbarung	91
Arbeitsgelegenheiten (Ein-Euro-Jobs)	93
Aufnahme einer zumutbaren Arbeit	95
Welche Sanktionen drohen bei Pflichtverstößen?	99
Sonderregelungen für unter 25-Jährige	105
Wie setze ich meine Rechte durch?	109
Anhang	117
Stichwortverzeichnis	125



Vorwort

Etwa sieben Millionen Menschen hierzulande leben von „Hartz IV“. Doch was verbirgt sich hinter diesem Begriff eigentlich?

„Hartz IV“ ist die Kurzform für das „Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, das eine Kommission unter dem Vorsitz des ehemaligen VW-Vorstandsmitglieds Peter Hartz entwarf. Es trat am 1.1.2005 in Kraft und gestaltete die Leistungen für Arbeitssuchende grundlegend neu, indem es die „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ einführte.

Von Beginn an war Hartz IV heftig umstritten: Kritiker werfen dem Gesetzeswerk vor, soziale Kälte zu erzeugen und Arbeitssuchende unter den Generalverdacht des Schmarotzertums zu stellen. Ungeachtet aller Massendemonstrationen, Proteste von Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden sowie einer beispiellosen Klageflut hält die Bundesregierung jedoch beharrlich daran fest.

Geregelt ist die durch Hartz IV eingeführte Grundsicherung für Arbeitssuchende im „Sozialgesetzbuch Zweites Buch“ (SGB II). Das SGB II soll, da es sich immerhin um ein vergleichsweise verständlich verfasstes Gesetz handelt, in diesem Buch an mehreren Stellen zu Wort kommen. Denn nur wer das Gesetz kennt, kann darauf pochen. Und eben dazu will der Band Unterstützung bieten: einen Weg durch das Hartz-IV-Vorschriftendickicht weisen, Ansprüche aufzeigen und Rechte durchsetzen helfen.



Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II?

Das durch Hartz IV eingeführte SGB II soll der Existenzsicherung Arbeitssuchender dienen und umfasst verschiedene Leistungen. Die wichtigsten sind die unter dem Stichwort „Arbeitslosengeld II“ bekannten: ALG II wird monatlich für Ernährung, Bekleidung, Unterkunft, Heizung etc. gezahlt, um den Lebensunterhalt sicherzustellen.

Darüber hinaus kennt das SGB II jedoch noch weitere Leistungen wie beispielsweise Zuschüsse zu Bewerbungskosten, Beihilfen für Klassenfahrten oder die Übernahme von Mietschulden.

Zunächst aber wollen wir uns der Frage widmen, wem Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch überhaupt zustehen. Dies regelt § 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II; er lautet:

§ 7 Absatz 1 Satz 1 SGB II

„Leistungen nach diesem Buch erhalten Personen, die

- 1. das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a noch nicht erreicht haben,*
- 2. erwerbsfähig sind,*
- 3. hilfebedürftig sind und*
- 4. ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben*
(erwerbsfähige Hilfebedürftige).“

Wie sich dem in Klammern beigefügten Zusatz entnehmen lässt, nennt das Gesetz Personen, die die entsprechenden



Voraussetzungen erfüllen, „erwerbsfähige Hilfebedürftige“: Sollten Sie sich das SGB II in einer stillen Stunde einmal zu Gemüte führen wollen, werden Sie sehr häufig auf diesen Begriff stoßen. Die interessanten Regelungen finden sich übrigens in den §§ 1 bis 44, sind also nicht allzu zahlreich; die darauffolgenden betreffen in erster Linie staatliche Stellen.

Eine zentrale Anspruchsvoraussetzung allerdings unterschlägt § 7 SGB II: den Antrag. Ohne einen Antrag auf Gewährung von Leistungen werden sie nicht erbracht. Wie und wo Sie einen Antrag stellen können, ist Thema des nächsten Kapitels.

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II lassen sich also präzise an einer Hand abzählen:

- ▶ Alter zwischen 15 Jahren und Höchstaltersgrenze
- ▶ Erwerbsfähigkeit
- ▶ Hilfebedürftigkeit
- ▶ Gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD
- ▶ Antragstellung

Keine Regel ohne Ausnahme – dieses eherne Prinzip der Juristerei gilt selbstverständlich auch hier:

Selbst wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, haben einige Personengruppen keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen: Dazu gehören insbesondere

- ▶ Altersrentenempfänger,
- ▶ Inhaftierte,



- ▶ Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie
- ▶ Schüler,
- ▶ Azubis und
- ▶ Studenten, die im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes förderungsfähig sind.

Sehen wir uns einmal an, was sich hinter den Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen verbirgt:

Altersgrenzen

Erste Bedingung für einen Bezug von SGB-II-Leistungen ist ein bestimmtes Lebensalter: Es muss zwischen 15 Jahren und einer bestimmten Höchstaltersgrenze liegen.

Die Voraussetzung „15 Jahre alt“ erfüllt jeder mit seinem fünfzehnten Geburtstag. Die Höchstaltersgrenze variiert je nach Geburtsjahrgang: Für alle, die bis 1946 geboren sind, liegt die Höchstgrenze bei 65 Jahren. Danach steigt sie in Ein- bis Zwei-Monatsschritten an und staffelt sich folgendermaßen:

<i>Geburtsjahrgang</i>	<i>Höchstaltersgrenze</i>
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate



<i>Geburtsjahrgang</i>	<i>Höchstaltersgrenze</i>
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate
1964	67 Jahre

Beispiele für die Altersgrenzen

Herr Petersen ist im Jahre 1957 geboren. Er wird die Altersgrenze also erreichen, wenn er genau 65 Jahre und 11 Monate alt ist. Frau Meyer, die 1964 geboren ist, erreicht die Grenze mit 67.

Übrigens: Wer jünger als 15 Jahre alt ist oder über der Höchstaltersgrenze liegt, ist keineswegs automatisch von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Als Mitglied einer „Bedarfsgemeinschaft“ mit erwerbsfähigen Hilfebedürftigen kann er sie sehr wohl beziehen (nämlich das sogenannte „Sozialgeld“); dazu später mehr.



Erwerbsfähigkeit

Die zweite Voraussetzung, um Grundsicherungsleistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch zu beziehen, ist die sogenannte „Erwerbsfähigkeit“.

Wie der Gesetzgeber diese definiert, lässt sich § 8 SGB II entnehmen:

§ 8 SGB II

„Erwerbsfähig ist, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.“

Nicht erwerbsfähig ist also nur, wer auf absehbare Zeit – das bedeutet mindestens sechs Monate lang – außerstande ist, drei Stunden am Tag zu arbeiten.

Außerdem muss die fehlende Fähigkeit auf medizinischen Gründen („Krankheit oder Behinderung“) beruhen: Andere Umstände (z. B. die Lebenssituation als alleinerziehende Mutter dreier Kleinkinder, Wohnungslosigkeit oder langjährige Arbeitsentwöhnung) ändern nichts an der grundsätzlichen Erwerbsfähigkeit.

Ausländer allerdings gelten nur als erwerbsfähig, wenn ihnen eine Erwerbstätigkeit in der BRD überhaupt gestattet ist.

Ansonsten kann die Erwerbsfähigkeit wie gesagt nur aus medizinischen Gründen entfallen. Sind Sie der Überzeugung, dass Sie nicht in der Lage sind, täglich drei Stunden zu arbeiten – und das zumindest für die nächsten sechs



Monate –, sollten Sie dies der Behörde mitteilen und entsprechende ärztliche Berichte beifügen. In der Regel wird der Medizinische Dienst der Arbeitsagentur noch eine eigene Untersuchung durchführen.

Stellt der Dienst entgegen Ihrer Auffassung fest, dass Sie erwerbsfähig sind, lässt sich der entsprechende Bescheid mit einem Widerspruch angreifen. Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens können Sie Akteneinsicht nehmen und kommen so an das Gutachten heran, das der Medizinische Dienst über Sie erstellt hat. Muster-Widerspruchsschreiben finden Sie im Anhang.

Sind Sie nicht erwerbsfähig, haben Sie Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitsrente und/oder Sozialhilfe nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII). Die Leistungen orientieren sich an denjenigen, die aufgrund des SGB II erbracht werden. Anders als im Bereich des Arbeitslosengelds II kann die Behörde Sie jedoch nicht zur Aufnahme eines Ein-Euro-Jobs oder einer Arbeitsstelle zwingen, indem Sie Ihnen Leistungskürzungen androht.

Wenn Sie nicht erwerbsfähig sind, wenden Sie sich ans örtliche Rathaus: Dort ist man verpflichtet, Ihnen die zuständigen Stellen zu nennen.

Hilfebedürftigkeit

Dritte Voraussetzung eines Leistungsbezugs ist die Hilfebedürftigkeit. Diese wird in § 9 SGB II definiert:



§ 9 SGB II

„Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt [...] und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht [...] aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann [...].“

Vereinfacht ausgedrückt: Hilfebedürftig ist ein Antragsteller, wenn er und die mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Menschen zu wenig Geld haben, um den Alltag zu bestreiten.

Anders als der Begriff „Arbeitslosengeld II“ vermuten ließe, ist Arbeitslosigkeit nicht Voraussetzung dafür, Grundsicherungsleistungen zu erhalten.

Solche können also auch Beschäftigte und Selbstständige beziehen, wenn ihr Einkommen und Vermögen nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt zu sichern.

Beispiel für Hilfebedürftigkeit

Herr Hansen, der über kein Vermögen verfügt, verdient in einem Minijob als Zeitungsausträger 400 Euro monatlich. Den täglichen Bedarf seiner vierköpfigen Familie (Ernährung, Kleidung, Miete usw.) kann er davon nicht bestreiten. Er ist hilfebedürftig.

Bedarfsgemeinschaft

Zentraler Begriff innerhalb der Frage, ob jemand hilfebedürftig ist, ist die „Bedarfsgemeinschaft“: Bei der Klärung, ob ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht, wird das



Einkommen und Vermögen aller Mitglieder der „Bedarfsgemeinschaft“ berücksichtigt. Nur wenn es ausreicht, den monatlichen Bedarf aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zu decken, ist der Antragsteller nicht hilfebedürftig.

§ 9 Absatz 2 SGB II drückt es so aus:

§ 9 Absatz 2 SGB II

„ [...] Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig.“

Zwei Beispiele sollen dies verdeutlichen:

Beispiel für Anspruch auf ALG II

Werner und Tina Lornsen leben als Bedarfsgemeinschaft zusammen in einer Mietwohnung; die monatliche Miete beträgt 600 €. Tina Lornsen verdient in einem Nebenjob monatlich 500 € netto; Werner Lornsen hat keine Einkünfte. Der monatliche Bedarf des Ehepaars Lornsen an Ernährung, Kleidung, Unterkunft etc. ist durch das Erwerbseinkommen von Tina Lornsen nicht gedeckt: Es genügt nicht einmal, die monatliche Miete zu zahlen. Werner und Tina Lornsen gelten demnach beide als hilfebedürftig.

Beispiel für keinen Anspruch auf ALG II

Angenommen, Tina Lornsen (aus dem vorangegangenen Beispiel) verdiente 3000 € netto im Monat. In diesem Fall müsste sich Werner Lornsen – auch wenn er selbst arbeitslos ist – das Einkommen seiner Ehefrau anrechnen lassen. Er wäre demnach nicht hilfebedürftig und hätte trotz seiner



Arbeitslosigkeit keinen Anspruch auf ALG II. Der monatliche Bedarf der Bedarfsgemeinschaft wäre nämlich durch das Gehalt von Frau Lornsen gedeckt.

Ob und in welcher Höhe Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, kann sich also auch nach dem Einkommen und Vermögen der Menschen richten, mit denen Sie zusammenleben – sofern Sie mit Ihnen eine Bedarfsgemeinschaft bilden.

Wer gehört zu einer Bedarfsgemeinschaft?

Beantragen Sie als *Alleinstehender* Leistungen nach dem SGB II, ist die Frage leicht zu beantworten: In diesem Fall bilden Sie allein eine Bedarfsgemeinschaft.

Leben Sie mit einem *Ehepartner* zusammen (oder innerhalb einer gleichgeschlechtlichen Beziehung mit einem *Lebenspartner*), so gehören Sie beide der Bedarfsgemeinschaft an: Wechselseitig müssen Sie sich Einkommen und Vermögen des jeweils anderen anrechnen lassen.

Bei Zusammenleben mit einem *Lebensgefährten* bilden Sie nur dann eine Bedarfsgemeinschaft, wenn Sie wie ein Ehepaar füreinander sorgen und einstehen wollen. Dies wiederum vermutet das Gesetz, wenn Sie

- ▶ länger als ein Jahr zusammenwohnen,
- ▶ mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- ▶ Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen oder
- ▶ befugt sind, über Einkommen und Vermögen des anderen zu verfügen.



Kinder gehören zur Bedarfsgemeinschaft von Partnern oder Alleinstehenden, wenn sie

- ▶ im selben Haushalt leben,
- ▶ unverheiratet und
- ▶ noch keine 25 Jahre alt sind sowie
- ▶ ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen finanzieren können.

Beispiel: Alleinerziehende

Die alleinerziehende Frau Müller bildet mit ihrem dreizehnjährigen Sohn Eduard eine Bedarfsgemeinschaft. Soweit Frau Müller aus ihrem Einkommen und Vermögen nicht den eigenen sowie den Lebensunterhalt ihres Sohnes bestreiten kann, ist sie hilfebedürftig.

Beispiel: Lebensgefährten mit Kind

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden auch die unverheirateten Hans Meyer und Petra Schulze mit ihrer 24-jährigen Tochter Julia, die bei ihnen im Haushalt lebt. Sobald Julia 25 Jahre alt wird, scheidet sie allerdings aus der Bedarfsgemeinschaft der Eltern aus und bildet eine eigene. Das Gleiche gilt, wenn Julia heiratet oder durch Aufnahme einer Arbeit soviel Einkommen erzielt, dass sie ihren Lebensunterhalt damit decken kann.



Wohngemeinschaft

Abzugrenzen ist die Bedarfsgemeinschaft insbesondere von der bloßen *Wohngemeinschaft*. Im Gegensatz zur Bedarfsgemeinschaft werden Einkommen und Vermögen der Mitglieder der Wohngemeinschaft nicht in einen Topf geworfen.

Wenn Sie also etwa mit Freunden zusammenwohnen, die aktuell ein hohes Gehalt beziehen, müssen Sie sich deren Einkommen nicht anrechnen lassen: Sie werden so behandelt, als würden Sie alleine wohnen. Lediglich die Miete und die Heizkosten werden auf die Bewohner der Wohngemeinschaft verteilt.

Schwierigkeiten gibt es oft, wenn zwei Personen – insbesondere unterschiedlichen Geschlechts – zusammenwohnen: Die Behörde vermutet in diesem Fall häufig schnell, dass die beiden eine Bedarfsgemeinschaft gebildet haben, weil sie ähnlich wie Ehepaare füreinander eintreten wollen.

Vom Gesetz wird dies, wie oben erwähnt, spätestens nach einem Jahr des Zusammenlebens angenommen. Wollen Sie Arbeitslosengeld II beantragen und sich das Einkommen Ihres WG-Mitglieds nicht anrechnen lassen, müssten Sie in diesem Fall nachweisen, dass es sich um eine bloße Wohngemeinschaft handelt. Dafür wiederum kann etwa sprechen, dass jeder sein eigenes Zimmer hat, jeder für sich kocht, einkauft und wäscht oder keine gemeinsam angeschafften Möbel vorhanden sind.



Haushaltsgemeinschaft

Schließlich kennt das SGB II noch eine weitere Form des gemeinsamen Zusammenlebens: Die *Haushaltsgemeinschaft*.

Zu ihr heißt es in § 9 Absatz 3 SGB II:

§ 9 Absatz 3 SGB II

„Leben Hilfebedürftige in Haushaltsgemeinschaft mit Verwandten oder Verschwägerten, so wird vermutet, dass sie von ihnen Leistungen erhalten, soweit dies nach deren Einkommen und Vermögen erwartet werden kann.“

Eine Haushaltsgemeinschaft besteht dann, wenn Sie mit Verwandten oder Verschwägerten zusammenwohnen, mit denen Sie keine Bedarfsgemeinschaft bilden: Das können bspw. Großeltern oder Geschwister sein, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen oder Enkelkinder. Verschwägte sind etwa die Ehefrau des Bruders oder der Gatte der Tante.

Sofern eine Haushaltsgemeinschaft besteht, geht das Gesetz davon aus, dass die Hilfebedürftigen von ihren Verwandten oder Verschwägerten Leistungen erhalten, die dann auf den Anspruch auf Arbeitslosengeld angerechnet werden können. Das gilt allerdings nur dann, wenn nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der Verwandten erwartet werden kann, dass diese den Hilfebedürftigen unterstützen.

Beispiel für eine Haushaltsgemeinschaft

Der arbeitslose Bernhard Freiheimer lebt bei seinem Onkel, der als Unternehmensberater stattlich entlohnt wird. Hier vermutet das Gesetz, dass der Onkel finanzielle Zuwendun-



gen gewährt, die sich der Neffe auf den ALG-II-Anspruch anrechnen lassen muss.

Soll die gesetzliche Vermutung entkräftet werden, muss der Hilfebedürftige entsprechende Nachweise erbringen: etwa Kontoauszüge, aus denen sich ergibt, dass er selbst anteilig Miete zahlt.

Eine Haushaltsgemeinschaft liegt außerdem nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt wird, jeder aber selbstständig und getrennt wirtschaftet; auch dies will allerdings nachgewiesen werden.

Zu berücksichtigendes Einkommen

Wir kehren nochmals zurück zur oben genannten Definition der Hilfebedürftigkeit. Danach war hilfebedürftig, wer seinen Lebensunterhalt insbesondere nicht aus dem „zu berücksichtigenden *Einkommen* oder *Vermögen* sichern kann.“

Was aber verbirgt sich hinter den beiden Begriffen – Einkommen und Vermögen – genau?

Einkommen sind grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert – also Arbeitslohn, Kindergeld, Unterhaltszahlungen usw. Es handelt sich dabei also um die Einkünfte, die Ihnen regelmäßig zufließen.

Die Werte, die im Moment der Antragstellung bereits vorhanden sind, bilden das Vermögen.

Da die Anrechnung von Einkommen auf die Leistungen nach dem SGB II nicht ganz unkompliziert ist, ist ihr ab S. 71 ein eigenes Kapitel gewidmet. Ob und wie viel Ar-



beitslosengeld II Ihnen trotz regelmäßiger Einnahmen zu-
steht, lässt sich anhand der dortigen Ausführungen ermit-
teln.

An dieser Stelle wenden wir uns zunächst den Werten zu,
die Ihnen bereits zur Verfügung stehen, wenn Sie den
Antrag auf ALG II stellen:

Zu berücksichtigendes Vermögen

Hilfebedürftig ist nur, wer seinen eigenen Lebensunterhalt
sowie den der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben-
den Menschen nicht durch eigenes Vermögen sichern
kann.

Als Vermögen sind grundsätzlich alle Vermögensgegen-
stände anzusehen: alles, was in Geld gemessen werden
kann. Das kann beispielsweise

- ▶ Bargeld,
- ▶ Sparguthaben,
- ▶ eine Immobilie,
- ▶ Wertpapiere,
- ▶ Aktien,
- ▶ Fondsanteile,
- ▶ Schmuck oder
- ▶ ein Kraftfahrzeug sein.

Ebenfalls gehören dazu:

- ▶ Nutzungsrechte,



- ▶ Urheberrechte oder
- ▶ Ansprüche, die gegenüber anderen bestehen

Die genannten Vermögensgegenstände müssen jedoch verwertbar sein: Kann ein Hilfebedürftiger etwa wegen einer Pfändung oder Insolvenz nicht über sie verfügen, ist dies nicht der Fall.

Geschütztes Vermögen

Einige Vermögenswerte gehören zudem von vornherein nicht dazu: Sie müssen nie verwertet werden. Zum „geschützten Vermögen“ gehören insbesondere:

- ▶ Angemessener Hausrat (Möbel, Bücher, Bilder etc.); ein Designer-Fernseher oder ein Luxusteppich etwa gehen jedoch nicht als „angemessen“ durch.
- ▶ Ein angemessenes Kraftfahrzeug für jede erwerbsfähige Person innerhalb der Bedarfsgemeinschaft: Oft ist nämlich ein Kfz unbedingt notwendig, um eine Arbeitsstelle zu bekommen. Als angemessen gelten nach einem Urteil des Bundessozialgerichts Fahrzeuge mit einem Wert von bis zu 7.500 €.
- ▶ Ein selbst genutztes Eigenheim bzw. eine Eigentumswohnung angemessener Größe: Bei einer Eigentumswohnung sind 120 m² Wohnfläche (bei einem Einfamilienhaus 130 m²) für einen Vierpersonenhaushalt angemessen, für größere oder kleinere Haushalte werden 20 m² mehr bzw. weniger pro Person berechnet. Bis zu 80 m² allerdings gelten auch für einen Einpersonenhaushalt als angemessen. Ist die selbst genutzte Immo-



bilie zu groß, kann die Behörde ihre (teilweise) Verwertung verlangen, etwa in Form der Vermietung einzelner Räume.

- ▶ Sachen und Rechte, deren Verwertung unwirtschaftlich wäre, sich also nicht lohnt; das könnte bspw. beim Verkauf von Schmuck der Fall sein.
- ▶ Sachen und Rechte, deren Verwertung für den Hilfebedürftigen eine besondere Härte bedeuten würde, z. B. Haustier oder Ehering.

Freibeträge

Neben dem von vornherein geschützten Vermögen legt das SGB II Freibeträge fest, in deren Höhe das Vermögen unangetastet bleiben darf. Sie müssen es also nicht verbrauchen bzw. verwerten, um einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II zu erlangen.

Zu diesen Freibeträgen zählen

- ▶ der Grundfreibetrag,
- ▶ der Altersvorsorgefreibetrag und
- ▶ der Anschaffungsfreibetrag.

Grundfreibetrag

Für volljährige Hilfebedürftige gilt ein Grundfreibetrag, der sich nach dem Lebensalter richtet: Geschützt sind 150 € pro vollendetem Lebensjahr. Die Mindestgrenze liegt bei 3.100 €, die Höchstgrenze bei 9.750 €.



Beispiele für den Grundfreibetrag

Dem 30-jährigen Hilfebedürftigen Herbert Weiß steht ein Grundfreibetrag von 4.500 € zu.

Bei seiner 19-jährigen Schwester Gesine Weiß liegt der Grundfreibetrag bei 3.100 € (Mindestgrenze).

Bei Partnern innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft werden die Freibeträge zusammengezählt und dem gemeinsamen Vermögen gegenübergestellt; es ist also nicht entscheidend, ob etwa einer der Partner mit seinem Vermögen über der Grundfreibetragsgrenze liegt.

Beispiel: Grundfreibetrag in der Bedarfsgemeinschaft

Die 25-jährige Jana und der 27-jährige Peter Groß sind Eheleute. Jana verfügt über ein Sparguthaben von 1.500 €, Peter über Aktien mit einem Gesamtwert von 5.000 €.

Obgleich Peter Groß' Wertpapiere dessen Grundfreibetrag ($27 \times 150 = 4.050 \text{ €}$) übersteigen, brauchen die Eheleute sie nicht zu verwerten: Der gemeinsame Grundfreibetrag ($4.050 \text{ €} + 25 \times 150 \text{ € für Jana Groß} = 7.800 \text{ €}$) ist durch das gemeinsame Vermögen (6.500 €) nicht erreicht.

Für jedes minderjährige Kind gilt ein Grundfreibetrag von 3.100 €, unabhängig von dessen Alter. Er wird allerdings nicht mit den Grundfreibeträgen der Eltern zusammengezählt.



Altersvorsorgefreibetrag

Im Rahmen der Altersvorsorge ist zum einen die „Riester-Rente“ privilegiert: Das gesamte als Riester-Altersvorsorge geförderte Vermögen ist, soweit es nicht vorzeitig angetastet wird, geschützt. Darüber hinaus existiert ein Freibetrag für die private Altersvorsorge; er ist jedoch an mehrere Bedingungen geknüpft:

- ▶ Zum einen muss im Vertrag mit dem Versicherer ausdrücklich vereinbart sein, dass die Altersvorsorgeleistung nicht vor dem Eintritt in den Ruhestand verwertet werden darf. Eine solche Vereinbarung können Sie jedoch auch nachträglich noch treffen.
- ▶ Zum anderen sind lediglich 250 € pro Lebensjahr des Hilfebedürftigen und dessen Partner bei einer Höchstgrenze von 16.250 € pro Person geschützt.

Die neue Regierungskoalition aus Union und FDP beabsichtigt allerdings, den Freibetrag auf 750 € pro Lebensjahr anzuheben. Vielleicht ist dies, wenn Sie dieses Buch in Händen halten, bereits geschehen.

Anschaffungsfreibetrag

Schließlich ist für jeden Hilfebedürftigen in der Bedarfsgemeinschaft ein sogenannter „Anschaffungsfreibetrag“ in Höhe von 750 € vorgesehen: Er soll es ermöglichen, Rücklagen für umfangreichere Anschaffungen – etwa einen Kühlschrank oder eine Waschmaschine – zu bilden. Der Freibetrag tritt zusätzlich zum Grundfreibetrag hinzu.



Folgende Übersicht soll die nicht leicht durchschaubaren Zusammenhänge bei der Vermögensanrechnung nochmals verdeutlichen:

Übersicht Vermögen

Grundsatz: Das gesamte verwertbare Vermögen ist einzusetzen.

Ausgenommen sind von vornherein jedoch:

- ▶ angemessener Hausrat
- ▶ angemessenes Kraftfahrzeug (bis 7.500 € Wert)
- ▶ selbst genutztes Eigenheim bzw. Eigentumswohnung angemessener Größe
- ▶ Sachen und Rechte, deren Verwertung unwirtschaftlich wäre
- ▶ Sachen und Rechte, deren Verwertung eine besondere Härte bedeuten würde

Abzusetzen sind vom Vermögen zudem:

- ▶ Grundfreibetrag
- ▶ Altersvorsorgefreibetrag

Anschaffungsfreibetrag

Können Sie Ihren Lebensunterhalt aus Ihrem Vermögen bestreiten, wird die Behörde Ihren Antrag auf ALG II wegen fehlender Hilfebedürftigkeit ablehnen. Erst wenn das verwertbare und nicht geschützte Vermögen so weit auf-

